

Aktenzeichen:	
federführend:	50 Amt für Familien, Generationen und Soziales
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales und Generationen	28.02.2024	

## Inanspruchnahme der Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 19.01.2024 -

### Mitteilung:

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 19.01.2024 wird wie folgt beantwortet:

Entsprechend § 28 Abs. 7 SGB II können Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, deren Eltern Bürgergeld beziehen, vom Jobcenter Rhein-Erft Leistungen für Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Teilhabe in Höhe von 15,- EUR pro Monat während des Bewilligungszeitraumes beziehen. Hierzu sind Nachweise in Form einer Teilnahmebescheinigung bzw. einer Vereinsmitgliedschaft gesetzlich erforderlich. Ebenso können in diesem Zusammenhang entstehende Kosten für Leihgebühren und/oder Anschaffungen im angemessenen Umfang übernommen werden.

### 1. *Wie viele Kinder, die Anspruch auf Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II haben, gab es im Rhein-Erft-Kreis im vergangenen Jahr?*

Für die Ermittlung der Anzahl der leistungsberechtigten Kinder, die Anspruch auf Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II im Jahr 2023 hatten, steht lediglich die Jahresstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Verfügung. Diese Werte werden erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

### 2. *Wie viele davon nahmen Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe in Anspruch?*

Die Auswertung der intern erhobenen Daten (Datenstand 23.01.2024), deren Eingabe händisch erfolgt, weist aus, dass im Jahr 2023 977 Kinder unter 18 Jahre eine oder mehrere Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe in Anspruch genommen haben.

Erfahrungsgemäß werden im Jahresverlauf Anträge auf soziale und kulturelle Teilhabe von den Erziehungsberechtigten nachgereicht, die auf das vergangene Jahr zurückwirken. Auswertungen zu einem späteren Zeitpunkt können daher andere Werte ausweisen.

### 3. *Werden die Leistungsberechtigten und deren Erziehungsberechtigten im Zuge der Beantragung oder Bescheidung von Sozialleistungen nach dem SGB II über ihre Ansprüche zur sozialen und kulturellen Teilhabe informiert?* *a. Falls ja, auf welche Weise?*

Im Zuge jeder Erstberatung der antragstellenden Personen für Leistungen nach dem SGB II erfolgt auch eine Beratung über das Leistungsspektrum zur Bildung und Teilhabe, wenn Kinder Teil der Bedarfsgemeinschaft sind.

Nach erfolgter Leistungsbewilligung wird den Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft Informationsmaterial zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie die Kontaktdaten des Teams Bildung und Teilhabe

übersandt. Das Informationsmaterial enthält alle erforderlichen Hinweise, wie Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe beantragt werden können.

Zudem werden die telefonischen und persönlichen Beratungstermine aktiv dazu genutzt, die leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger umfassend über ihre Ansprüche zur sozialen und kulturellen Teilhabe zu beraten und über die Antragstellung zu informieren. Des Weiteren wurden im Jahr 2023 regelmäßig Informationsveranstaltungen in allen Geschäftsstellen des Jobcenters Rhein-Erft für leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, Sozialarbeiter, Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger, die SGB-II-Leistungsempfänger bei der Antragstellung unterstützen, durchgeführt. Diese Informationsveranstaltungen konnten ohne vorherige Anmeldung besucht werden. Im Anschluss wurde die Gelegenheit der individuellen Beratung zu eigenen Fragestellungen gegeben. Diese Informationsveranstaltungen wurden auch in verschiedenen Schulen bzw. bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Zusätzlich nimmt das Team Bildung und Teilhabe regelmäßig an Netzwerktreffen der Träger der Kinder- und Jugendhilfe teil und ist dort aktiver Ansprechpartner zu diesem Themenkomplex. Flankierend wurden Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen in einer Anrufaktion durch das Service Center des Jobcenter Rhein-Erft kontaktiert und über die Leistungsvielfalt des Bereichs Bildung und Teilhabe informiert. Im Nachgang dieser Gespräche wurde den leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf Wunsch der aktuelle Informationsflyer übersandt. Alle Informationen, die aktuellen Kontaktdaten sowie der aktuelle Flyer sind auch über die Homepage des Jobcenters Rhein-Erft jederzeit abrufbar.

#### **4. *Wie lange dauert es im Durchschnitt von der Einreichung eines Nachweises bis zur Zahlung der Leistungen für Bildung und Teilhabe?***

Beim Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen erfolgt eine zeitnahe Bearbeitung und Bescheidung der Anträge auf Leistungen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt ein bis zwei Arbeitswochen.

#### **5. *Wie erklärt und bewertet das Jobcenter Rhein-Erft die vom Paritätischen Wohlfahrtsverband ermittelte Quote der Inanspruchnahme der BuT-Leistungen im Rhein-Erft-Kreis im Jahr 2022 von nur 9,3 %?***

Dem Jobcenter Rhein-Erft liegt grundsätzlich keine Datenerhebung zu den Ursachen vor, warum Leistungsberechtigte die ihnen nach § 28 Abs. 7 SGB II grundsätzlich zustehende Leistungen nicht in Anspruch nehmen.

In diesem Zusammenhang wird aber darauf hingewiesen, dass viele Vereine und Anbieter gesonderte Konditionen für Kinder und Jugendliche mit Bürgergeldbezug anbieten, so dass von den Berechtigten keine Leistung beantragt wird, da sie ihrerseits keine Zahlung leisten müssen.

Zudem ist die Leistungserbringung an den Bewilligungszeitraum geknüpft. Kurze Bewilligungszeiten bewirken, dass die Antragstellung auf soziale und kulturelle Teilhabe möglicherweise von den Erziehungsberechtigten als nicht lohnend genug bewertet wird.

Um Zahlungen an Anbieter und Träger der sozialen und kulturellen Teilhabe durch das Jobcenter auslösen zu können, ist die Vorlage einer Mitglieder- oder Anmeldebescheinigung notwendig. Hierzu werden die Erziehungsberechtigten aktiv aufgefordert, wenn diese nicht eigenständig eingereicht werden. Unterbleibt eine Vorlage entsprechender Nachweise, besteht für das Jobcenter Rhein-Erft keine Möglichkeit, sich diese Informationen bei Vereinen oder sonstigen Anbietern zu beschaffen und eigenständig Zahlungen an Träger und Anbieter der sozialen und kulturellen Teilhabe zu erbringen.

Für eine aussagekräftige Bewertung des Anteils der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II wäre sicherlich auch eine vergleichende Analyse des Teilnahmeverhaltens an sozialen und kulturellen Angeboten des nicht Bürgergeld beziehenden Bevölkerungssegments zielführend.

#### **6. *Wie erklärt das Jobcenter die wesentlich höheren Quoten der Inanspruchnahme der Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe in anderen Städten und Kreisen wie Münster oder Warendorf?***

Hierzu liegen keine Informationen der entsprechenden Kreise zu der Vorgehensweise der dortigen Behörden, zu Struktur und Umfang des örtlichen kulturellen Angebots oder auch etwaiger Unterschiede im Beantragungsverhalten der Leistungsberechtigten vor.

**7. Wie bewertet das Jobcenter die Zusammenarbeit mit den Anbietern der geförderten Aktivitäten im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe?**

Das Jobcenter Rhein-Erft berät die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger aktiv zu Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe ohne die Angebote einzelner Träger zu bewerten. Die Leistungsempfänger entscheiden letztlich über die Inanspruchnahme der geförderten Aktivitäten. Zusätzlich zu Online-Angeboten werden Leistungsanbieter bei Bedarf auch individuell beraten.

**8. Sind vom Jobcenter Maßnahmen geplant, damit in Zukunft vermehrt die Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe in Anspruch genommen werden können?**

**a. Wenn ja: Welche Maßnahmen sind das?**

Das Team Bildung und Teilhabe bietet weiterhin turnusmäßig jedes Quartal frei zugängliche Informationsveranstaltungen in den Geschäftsstellen des Jobcenters Rhein Erft für die Bürgerinnen und Bürger im SGB-II-Bezug an, in denen sie über Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe und deren Antragstellung informiert werden. Netzwerkpartner sowie Schulen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden im Vorfeld auf diese Veranstaltungen hingewiesen, so dass sie ihre Klienten auf diese Veranstaltungen hinweisen und eine Teilnahme planen können.

Individuelle Beratungstermine werden dazu genutzt, leistungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe hinzuweisen und eine Hemmschwellen in diesem Zusammenhang abzubauen.

Anbieter der geförderten Aktivitäten werden bei Bedarf über die Rahmenbedingungen der sozialen und kulturellen Teilhabe informiert und beraten.

Bergheim, den 08.02.2024

Im Auftrag

Schall  
Dezernent